

14. Feber 2002

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.02.2002

Ltg.-916/A-1/59-2002

G-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Gansch, Kautz, Mag.Riedl, Pietsch, Mag. Heuras, Krammer, Honeder und Dirnberger

betreffend **Änderung des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978**

Das Ziel der Regelungen im NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz ist einerseits die Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen, die im Zusammenhang mit Leichen entstehen können und andererseits die Modalitäten festzulegen, wie bei einem Todesfall vorgegangen werden muss, damit der Zeitpunkt und die Ursache des Todes amtlich festgehalten werden können.

Geregelt sind die Vornahme der Totenbeschau, der Obduktion, der Bestattung und die Exhumierung sowie die Überstellung von Leichen. Darüber hinaus finden sich Bestimmungen hinsichtlich der Errichtung von Friedhöfen und den damit zusammenhängenden Anlagen.

Im NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz finden sich viele Bestimmungen, die man in dieser Dichte nicht benötigt. Ein großer Reformbedarf ist gegeben, weil bestimmte Sachverhalte schon in anderen Gesetzen geregelt sind,

- wie die Anzeige des Todes beim zuständigen Standesamt, die bereits im Personenstandsgesetz vorgesehen ist;
- wie die auf Grund dieses Gesetzes gebotene Würde bei Bestattungen, die grundsätzlich schon entsprechend den gewerblichen Standards für das Bestattergewerbe vorhanden sind oder
- wie die Bewilligung für die Errichtung von Bestattungsanlagen, bei denen mit den Bestimmungen der Bauordnung das Auslangen gefunden werden könnte.

Deregulierungsmöglichkeiten ergeben sich im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung der Landesregierung für die Zulassung von Sargmaterialien, von der seit 1978 kein Gebrauch gemacht wurde, weil offensichtlich doch kein Bedarf dafür gegeben ist.

Dies sind einige Bereiche, die im NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz einer generellen Überarbeitung bedürfen. Einige Regelungen sollten aber möglichst schnell geändert werden, da deren Vollziehung Probleme in der Praxis bereiten.

In Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Gemeindeärztegesetzes ist der § 2 Abs.1 lit. b dahingehend zu ändern, dass nicht nur Gemeindeärzte sondern auch von der Gemeinde mit der Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger des Leichen- und Bestattungswesens beauftragte Ärzte die Totenbeschau nach dem NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz durchführen dürfen.

Zudem soll vorgesehen werden, dass auch der Arzt, der den Verstorbenen unmittelbar vor seinem Tod behandelt hat, berechtigt ist, die Totenbeschau durchzuführen.

Um die Probleme von Todesfällen beispielsweise nach Unfällen auf der Autobahn oder in Altersheimen zu lösen, ist eine Änderung des § 5 Abs. 1 dahingehend erforderlich, dass die Leiche vom Sterbeort abtransportiert werden kann, wenn der Tod eindeutig durch einen Arzt festgestellt wurde.

Die Beurteilung, ob ein Fall des öffentlichen Interesses (z.B. Gründe der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs bei Unfällen) vorliegt, wird meist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung der ihnen nach dem Sicherheitspolizeigesetz obliegenden Aufgaben vorgenommen werden und geben diese daher auch die entsprechende Anordnung, dass die Lage der Leiche verändert werden kann.

Die Beurteilung, ob ein Fall der Dringlichkeit (z.B. sanitäre Gründe, Pietät bei Todesfällen in Alters- und Pflegeheimen) vorliegt, wird von dem den Tod feststellenden Arzt vorgenommen werden und gibt daher auch dieser die entsprechende Anordnung, dass die Lage der Leiche verändert werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Ing. Gansch, Kautz u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Gesundheitsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.